

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Bericht der Bundesregierung über legale und illegale Waffenexporte in den Irak und die Aufrüstung des Irak durch Firmen der Bundesrepublik Deutschland

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Entschließung am 1. Februar 1991 die Bundesregierung aufgefordert, lückenlos über die Erkenntnisse über illegale Rüstungsexporte in den Irak zu berichten.

Die Bundesregierung hat in dem Bemühen um möglichst umfassende Unterrichtung auch die Unterlagen ausgewertet, die vertraulich eingestuft sind. Sie hat Sachverhalte dargelegt und Firmen namentlich genannt, obwohl in einer Vielzahl von Fällen die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind oder eine Anklage noch nicht erhoben wurde. Ein solcher Bericht kann aus rechtlichen Gründen nur in der Form der vertraulich eingestuften Verschlusssache erstellt werden. Die Bundesregierung hat daher einen umfassenden vertraulich eingestuften Bericht (20. März 1991) dem Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages und der Präsidentin des Deutschen Bundestages zugeleitet.

In der Debatte im Rahmen der Aktuellen Stunde des Deutschen Bundestages am 18. April 1991 hat der Bundesminister für Wirtschaft zusätzlich die Übersendung eines offenen Berichts zugesagt — sowohl zu den legalen als auch zu den illegalen Rüstungslieferungen in den Irak durch Firmen der Bundesrepublik Deutschland —, soweit dies rechtlich möglich ist.

Die Bundesregierung legt hiermit diesen offenen Bericht vor.

#### KAPITEL 1

#### Genehmigte Ausfuhren rüstungsrelevanter Waren nach Irak

##### I. Die Ausfuhrgenehmigungspolitik der Bundesregierung gegenüber Irak

1. Entsprechend den politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern verfolgt die Bundesregierung im Vergleich zu den übrigen Industrieländern seit vielen Jahren eine sehr zurückhaltende Ausfuhrgenehmigungspraxis. Das gilt für den Bereich der Waffen im engeren Sinn, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen, ebenso wie für die Rüstungsgüter des Abschnittes A Teil I der Ausfuhrliste (Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial), für die Genehmigungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz erforderlich sind. 1990 hatten Ausfuhren von Kriegswaffen in alle Länder nur einen Anteil von 0,3 % am deutschen Export insgesamt. Auch für die sonstigen ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren der Abschnitte B, C, D und E der Ausfuhrliste (AL) werden im Rahmen der besonders seit 1989 verschärften Vorschriften strenge Maßstäbe angelegt, wenn eine militärische Verwendung zu vermuten ist.
2. Die Rüstungsexportgenehmigungspraxis der Bundesregierung gegenüber der Nah- und Mittelostregion war stets besonders restriktiv ausge-

staltet. Innerhalb dieser Ländergruppe wird die Genehmigungspolitik gegenüber Irak wegen der von diesem Land ausgehenden Spannungen restriktiver als gegenüber anderen Ländern gehandhabt:

– Es wurden keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz nach Irak erteilt. Kriegswaffen im Sinn des KWKG sind vor allem Flugkörper; Kampfflugzeuge und -hubschrauber; Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge; Kampffahrzeuge; Rohrmaschinen; leichte Panzerabwehrmaschinen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme; Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition; sonstige Munition; sonstige wesentliche Bestandteile; Dispenser. Kriegswaffenexporte benötigen formell auch eine Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), da sie im Teil I Abschnitt A der AL mit enthalten sind. Voraussetzung für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung nach dem AWG ist jedoch immer die vorherige Genehmigung nach dem KWKG.

– Genehmigungen für die Ausfuhr von Waffen oder Munition nach Teil I Abschnitt A der AL wurden nur ausnahmsweise für Pistolen, Jagd- und Sportwaffen, die keine Kriegswaffen sind, und dazugehöriger Munition erteilt.

– Für andere Rüstungsgüter der AL Teil I A, z. B. Ausrüstung für Instandsetzungswerkstätten, elektronische Ausrüstungen, Militärfahrzeuge (schwere mehrachsige LKW etc., nicht Panzer) wurden in Einzelfällen Genehmigungen erteilt, seit 1986 jedoch nicht mehr in nennenswerter Größenordnung (vgl. Tabelle S. 4).

– Für Waren nach Teil I Abschnitt C der AL, die sowohl zivil als auch militärisch verwendbar sind, hat es bis 1988 nach Einzelfallprüfungen ebenfalls Genehmigungen gegeben.

– Für Waren des Teils I Abschnitt B (Kernenergieliste) und Abschnitt D (Liste für Chemieanlagen und Chemikalien) wurden in geringem Umfang Genehmigungen erteilt, nachdem die ausschließlich zivile Verwendung der Ware geprüft worden war. Für Waren des Teils I Abschnitt E (Liste für Anlagen zur Erzeugung biologischer Stoffe) wurden keine Genehmigungen erteilt.

Seit 1988 hat die Bundesregierung ihre Genehmigungspolitik gegenüber Irak weiter eingeeengt. Auch für sonstige Rüstungsgüter (Abschnitt A der AL) und für dual-use-Güter (Abschnitt C der AL) werden keine Genehmigungen mehr erteilt, sofern Käufer das Militär oder paramilitärische Stellen sind und die Waren zur militärischen Verwendung bestimmt sind.

3. Die Angaben über die Höhe der nach dem Außenwirtschaftsgesetz erteilten Genehmigungen sind wegen der für das Bundesamt für Wirtschaft (BAW) festgelegten Aufbewahrungsfrist der Unterlagen von zehn Jahren erst ab 1981 verfügbar; ab 1982 erfolgt im BAW eine DV-mäßige Erfassung. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Gesamtüberblick über die gegenüber Irak erteilten Ausfuhrgenehmigungen.

*Ausfuhrgenehmigungen für Waren des Teils I der Ausfuhrliste  
in Mio. DM*

	Abschnitte				
	A	B	C	D	E
1981	1,4	0	256,1	—	—
1982	237,5	1,0	97,9	—	—
1983	45,9	0	46,3	—	—
1984	5,0	0	59,7	—	—
1985	64,9	0	138,2	0	—
1986	4,4	0	59,6	—	—
1987	0,1	—	53,4	—	—
1988	0	—	93,2	—	—
1989	0,1	0	95,5	0,5	—
1990	0	—	24,7	3,9	—

Anmerkung: 0 bedeutet: Werte geringer als 50 000 DM;  
— bedeutet: nichts vorhanden

Die Tabelle umfaßt Genehmigungen für Ausfuhr, die zum endgültigen Verbleib im Empfängerland bestimmt sind. Daneben wurden Genehmigungen für temporäre Ausfuhr erteilt, z. B. für Messen, zu Vorführzwecken oder von Meß- und Prüfgeräten für Reparatur, Wartung, Inbetriebnahme u. ä.; die Rückfuhr dieser temporären Warenausfuhr in die Bundesrepublik Deutschland wird jeweils überwacht. Außerdem wurden Sammelausfuhrgenehmigungen erteilt. Sammelausfuhrgenehmigungen, die abgesehen von Gemeinschaftsprojekten innerhalb der NATO generell nur für Waren des Abschnitts C der AL erteilt werden, dienen der Geschäftsabwicklung mit mehreren Abnehmern und können innerhalb wertmäßig begrenzter Rahmen mit einer Laufzeit von zwei Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit erteilt werden; sie sind in der Tabelle nicht erfaßt, da sie nicht einzelnen Jahren zugerechnet werden können und ihre Ausnutzung nicht erfaßt ist.

Die Werte der Ausfuhrgenehmigungen sind nicht mit den effektiven Ausfuhr genehmigungspflichtiger Waren gleichzusetzen. Die tatsächlichen Ausfuhr sind niedriger als die Genehmigungswerte.

4. Die erteilten Ausfuhrgenehmigungen nach Irak für Warengruppen der AL Abschnitt A und C bezogen sich auf folgende, summarisch zusammengefaßte Warengruppen. (Globalere Zusammenfassungen als in dem VS-V-Bericht der Bundesregierung vom 20. März 1991 wurden notwendig,

um Rückschlüsse auf einzelne Exporteure zu vermeiden.)

## 4.1. Waren des Abschnitts A der Ausfuhrliste

1981	
Pistolen, Jagdwaffen und dazugehörige Munitionen; Sprengstoff und Zünder für zivile Zwecke	1 376 972 DM
1982	
Pistolen, Jagdwaffen und dazugehörige Munition;	399 673 DM
Krankentransportfahrzeuge; Sprengstoff und Zünder für zivile Zwecke;	
Fernmeldegeräte	237 099 016 DM
Gesamt	237 498 689 DM
1983	
Pistolen, Jagdwaffen und dazugehörige Munition	437 479 DM
LKW (milit. einsetzbare Version)	
Fernmelde- und Prüfgeräte	42 627 915 DM
Sprengstoff und Zünder für zivile Zwecke	2 834 495 DM
Gesamt	45 899 889 DM
1984	
Pistolen, Jagdwaffen und dazugehörige Munition	175 190 DM
Sprengstoff und Zünder für zivile Zwecke	2 047 417 DM
Spezialbandstahl und physikalische Meßgeräte	2 709 666 DM
Gesamt	4 932 273 DM
1985	
Pistolen, Jagdwaffen und dazugehörige Munition	329 182 DM
LKW (milit. einsetzbare Version)	
Funkausrüstungen	59 350 928 DM
Spezialbandstahl	5 180 548 DM
Gesamt	64 860 658 DM
1986	
Pistolen, Jagdwaffen und dazugehörige Munition;	
Funkausrüstungen	4 360 640 DM
1987	
Pistolen, Jagdwaffen und dazugehörige Munition;	
Funkausrüstungen	88 041 DM
1988	
keine Angaben	30 570 DM
1989	
keine Angaben	120 346 DM

1990

keine Angaben

5 178 DM

## 4.2. Waren des Abschnitts C der Ausfuhrliste

(sog. dual-use-Waren, die nicht besonders militärisch konstruiert sind, aber sowohl zivil wie militärisch einsetzbar sind. Eine Aufgliederung nach zivilen und militärischen Empfängern ist datenmäßig nicht verfügbar)

1981

Elektronische Geräte und Präzisionsgeräte, u. a. astronomisches Observatorium

256 091 521 DM

1982

Metallbearbeitungsmaschinen, Allgemeine Industrieausrüstung

13 663 785 DM

Elektronische Geräte und Präzisionsgeräte

3 250 215 DM

Radar- und Nachrichtengeräte

34 744 052 DM

Computer und -teile

46 260 992 DM

Gesamt

97 919 044 DM

1983

Metallbearbeitungsmaschinen, Allgemeine Industrieausrüstung

14 086 886 DM

Radar- und Nachrichtengeräte

26 441 647 DM

Computer und -teile

3 252 813 DM

Elektronische Geräte und Präzisionsgeräte

2 564 692 DM

Gesamt

46 346 038 DM

1984

Radar- und Nachrichtengeräte

54 253 298 DM

Computer und -teile

4 814 155 DM

Elektronische Geräte und Präzisionsgeräte

645 726 DM

Gesamt

59 713 179 DM

1985

Metallbearbeitungsmaschinen, Allgemeine Industrieausrüstung; Luftfahrzeuge

64 451 211 DM

Radar- und Nachrichtengeräte; Prüf- und Meßgeräte

41 260 087 DM

Computer und -teile

30 841 416 DM

Elektronische Geräte und Präzisionsgeräte

1 675 456 DM

Gesamt

138 228 170 DM

1986

Metallbearbeitungsmaschinen, Nachrichtengeräte

18 316 776 DM

Computer und -teile

39 828 085 DM

Elektronische Geräte und Prüfgeräte, Chemikalien

1 422 472 DM

Gesamt

59 567 333 DM

1987	
Metallbearbeitungsmaschinen	34 164 652 DM
Computer und -teile	16 767 154 DM
Elektronische Geräte und Prüfgeräte; Mineralölerzeugnisse	2 430 602 DM
Gesamt	53 362 408 DM
1988	
Metallbearbeitungsmaschinen	85 465 530 DM
Computer und -teile	6 217 319 DM
Elektronische Geräte und Präzisionsgeräte; Mineralölerzeugnisse	1 506 096 DM
Gesamt	93 188 943 DM
1989	
Metallbearbeitungsmaschinen	45 179 777 DM
Computer und -teile	40 119 222 DM
Elektronische Geräte und Präzisionsgeräte; Nachrichten- geräte; Mineralölerzeugnisse	10 188 885 DM
Gesamt	95 487 884 DM
1990	
Metallbearbeitungsmaschinen	6 698 225 DM
Computer und -teile	10 544 977 DM
Elektronische Geräte und Präzisionsgeräte; Fernmeldegeräte	7 505 112 DM
Gesamt	24 748 314 DM

## II. Waffenlieferungen aus deutsch-französischer Koproduktion nach Irak

1. Im Rahmen regierungsamtlicher Kooperationsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich sind von der französischen Firma Euromissile (gemeinsame Tochter von Aerospatiale und MBB) die Panzerabwehrsysteme HOT und MILAN sowie das Flugabwehrsystem ROLAND nach Irak geliefert worden. Beide Systeme sind von dem deutschen und dem französischen Unternehmen gemeinsam entwickelt worden und werden von Euromissile vermarktet. Die Zulieferungen von MBB erstreckten sich dabei im wesentlichen auf die Startanlagen und Gefechtsköpfe.
2. Hinsichtlich der Ausfuhr dieser Waffen trifft die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der französischen Republik vom Februar 1972 in Artikel 2 folgende Regelungen:
  - Keine der beiden Regierungen wird die andere Regierung daran hindern, diese Waffen in Drittländer auszuführen oder ausführen zu lassen.
  - Jede der beiden Regierungen verpflichtet sich, die für die Lieferung von Einzelteilen oder Komponenten an das ausführende Land erforderli-

chen Ausfuhrgenehmigungen nach den in den nationalen Gesetzen vorgesehenen Verfahren ohne Verzug zu erteilen.

- Beide Regierungen sind übereingekommen, daß sie die nationalen Gesetze über die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigem Rüstungsmaterial im Geiste der deutsch-französischen Zusammenarbeit auslegen und anwenden werden. Die Möglichkeit, eine Ausfuhrgenehmigung für Komponenten eines Gemeinschaftsprojekts zu versagen, kann nur im Ausnahmefall in Anspruch genommen werden. Für einen solchen Fall vereinbarten beide Regierungen, daß sie sich vor einer endgültigen Entscheidung eingehend konsultieren werden.
3. In den rüstungsexportpolitischen Grundsätzen der Bundesregierung vom 28. April 1982 ist jedoch folgendes vorgesehen:
    - Bei Koproduktionen mit NATO-Partnern, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, sollen unter Beachtung unserer Kooperationsfähigkeit im Bündnis unsere rüstungsexportpolitischen Grundsätze so weit wie möglich verwirklicht werden. Dabei wird die Bundesregierung wie bisher dem Kooperationsinteresse grundsätzlich Vorrang einräumen, ohne auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern zu verzichten (Nummer 3).
    - Für deutsche Zulieferungen von Teilen, die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland und, soweit es sich um als Kriegswaffen eingestufte Teile handelt, auch Endverbleibsländ. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung. Solchen Zulieferungen stehen keine zwingenden Versagungsgründe entgegen (Nummer 4).
    - In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Ziele vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten (Nummer 5).
- Entsprechend den rüstungsexportpolitischen Grundsätzen hat die Bundesregierung bei der Genehmigungserteilung für Zulieferungen in das Partnerland dem Kooperationsinteresse Vorrang eingeräumt. Einwendungen gegen bestimmte Exportvorhaben der anderen Regierung hat sie im Konsultationswege mitgeteilt.
4. Die Firma MBB lieferte im Rahmen des deutsch-französischen Kooperationsprojektes wertmäßig ca. die Hälfte für die Waffensysteme ROLAND, HOT und MILAN zu. Weitere Angaben sind aus rechtlichen Gründen (Schutz des Geschäftsgeheimnisses der Unternehmen MBB und Euromissile) nur in dem VS-V-Bericht der Bundesregierung vom 20. März 1991 enthalten.

## KAPITEL 2

## Hinweise auf die Beteiligung von Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland an möglichen illegalen Rüstungsausfuhren vor dem Irak-Embargo

### I. Beteiligung an irakischen Projekten zur Herstellung chemischer Waffen

#### 1. Vorbemerkung zu irakischen Aktivitäten zur Herstellung von C-Waffen

Seit 1982 gab es allgemeine, nicht auf Unternehmen hinweisende Informationen über ein irakisches C-Waffen-Programm. Anfang Januar 1984 unterrichtete die US-Regierung die Bundesregierung darüber, daß ihr Informationen vorliegen, wonach der Irak ein C-Waffen-Programm realisiert und hierbei Ausrüstung für Versuchs- und Produktionsanlagen für Nervengas bei einer namentlich genannten Firma gekauft hat. Recherchen der Bundesregierung ergaben, daß zwischen dem Unternehmen und dem Irak bereits seit 1975 Geschäftsverbindungen bestanden und unter anderem zwei sog. Versuchsanlagen aus Glas (angeblich für Pestiziden-Herstellung) geliefert worden waren. Laut Auskunft des Bundesamt für Wirtschaft (BAW) wurden dem Unternehmen in den Jahren 1982/83 keine Ausfuhrgenehmigungen erteilt.

Eine im März 1984 von der Bundesregierung veranlaßte Außenwirtschaftsprüfung bestätigte die Hinweise nicht. Die Unterlagen deuteten vielmehr darauf hin, daß es sich um nach internationaler Praxis nicht ausfuhrgenehmigungspflichtige Teile für eine Pestiziden-Anlage handelte, wie dies von der Firma behauptet wurde. Die Bundesregierung hat sich danach mehrfach gegenüber der Firma dafür eingesetzt, daß das Unternehmen von der weiteren Durchführung des Projekts Abstand nimmt. Die USA und auch Israel blieben weiterhin von einer Beteiligung deutscher Firmen an der irakischen Giftgasproduktion überzeugt und berichteten mehrfach über ihnen vorliegende Erkenntnisse. Daraufhin beschloß die Bundesregierung (Kabinettsbeschluß vom 6. August 1984) mit der Einführung eines Abschnitts D in Teil I der AL die Ausfuhr von Anlagen oder Anlagenteilen, die für die Herstellung von Giftgas geeignet (und nicht etwa besonders konstruiert) sind, unter Genehmigungspflicht zu stellen.

Im Oktober 1984 besichtigten zwei deutsche Techniker (vom BAW und vom TÜV) das Betriebsgelände in Samarra. Die irakischen Behörden gestatteten jedoch lediglich eine Inspektion der Komplexe der Anlage, zu denen die bereits bekannten Zulieferungen erfolgt waren. Die beiden Techniker kamen zu dem Ergebnis, daß eine Herstellung von Kampfstoffen in den besichtigten Anlagen unwahrscheinlich oder nur mit höchstem Risiko für das Bedienpersonal möglich wäre. Gegen eine CW-Produktionsanlage sprachen u. a. die schlechten Be- und Entlüftungseinrichtungen sowie die ungenügende Abgasreinigung.

Nach Inkrafttreten des Abschnitts D der AL erhielt die Firma für ausstehende und nunmehr genehmigungspflichtige Restlieferungen keine Ausfuhrgenehmigungen. Weitere Ausfuhrsendungen wurden vom Zoll nicht abgefertigt, so daß das Unternehmen die Bundesrepublik Deutschland auf die Abfertigung der Waren verklagte. In den beiden ersten Instanzen wurde der Klage entsprochen. Als Begründung wies das Gericht auf die angebliche Unwirksamkeit von Teil I Abschnitt D der AL wegen unzulässiger Verabschiedung im Umlaufverfahren hin. Hiergegen hat die Bundesregierung Revision eingelegt, über die noch vom Bundesverwaltungsgericht zu befinden sein wird. Wegen dieser Gerichtsverfahren und des damit verbundenen Prozeßrisikos führte die Bundesregierung bis 1986 außergerichtliche Vergleichsverhandlungen mit der Firma, brach diese aber ab, als sich die Hinweise auf eine Beteiligung des Unternehmens an dem irakischen Kampfstoffprogramm verdichteten. Im Zeitraum vom Sommer 1984 bis Herbst 1986 war die Beteiligung vor allem der betreffenden Firma am irakischen C-Waffen-Programm wiederholt Gegenstand nachrichtendienstlicher Berichterstattung.

Im Herbst 1986 verdichteten sich diese Informationen. Wesentliche Teile des Produktionskomplexes, die bei dem Besuch der Techniker im Oktober 1984 erst im Rohbau vorhanden waren, waren mittlerweile fertiggestellt, so daß in der Anlage vermutlich im Herbst 1986 die CW-Produktion aufgenommen werden konnte.

Das Zollkriminalinstitut in Köln führte daraufhin umfangreiche Vorermittlungen. Als sich ein konkreter Tatverdacht abzeichnete, gab es die weiteren Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft Darmstadt ab.

#### 2. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Darmstadt wegen der Lieferung einer CW-Produktionsanlage in Samarra

Die Staatsanwaltschaft Darmstadt leitete Anfang November 1987 ein Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Firmengruppe sowie weiterer Unternehmen ein.

Aufgrund gerichtlicher Anordnung erfolgten Ende November 1987 bei insgesamt 29 Personen und Firmen Durchsuchungen, die zur Sicherstellung außerordentlich umfangreichen Beweismaterials führten.

In dem Verfahren äußerte sich das Auswärtige Amt gutachterlich zu dem Vorliegen eines Vergehens nach § 34 AWG dahin gehend, daß durch die illegale Ausfuhr von Ausrüstungen oder chemischen Substanzen, die zur Herstellung von chemischen Waffen geeignet sind, die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört worden sind. So habe es mehrfach Demarchen von Vertretern ausländischer Regierungen gegeben.

Über den Stand der Ermittlungen wurde der Deutsche Bundestag durch die Bundesregierung mit einem Zwischenbericht vom 20. Dezember 1988 un-

terrichtet. Ende 1989 informierte der Bundesminister für Wirtschaft den Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages erneut über den Verfahrensstand.

Die ungewöhnlich lange Dauer des Ermittlungsverfahrens ist auf den Umfang des sichergestellten Beweismaterials und auf die Schwierigkeit zurückzuführen, Sachverständige zur Begutachtung der technischen Unterlagen zu finden.

Einem Amtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Darmstadt vom März 1989 konnte das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung aus praktischen Gründen nicht entsprechen, da es über keine Wissenschaftler oder Fachleute zur Beurteilung derartiger Chemieanlagen oder Fertigungsanlagen verfügte.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Darmstadt kam der in dem Verfahren beauftragte schweizerische Gutachter im Juli 1990 zu dem Ergebnis, daß Teile der gelieferten Anlagen für die Herstellung und Abfüllung von chemischen Kampfstoffen (hier Lost und Tabun) bzw. die Herstellung von Werfermunition, Bomben und mit chemischen Kampfstoffen gefüllten Raketen besonders konstruiert waren.

Die Staatsanwaltschaft beantragte daraufhin gegen sechs Beschuldigte in diesem Verfahren Haftbefehle; Mitte August 1990 wurden vom Amtsgericht entsprechende Haftbefehle erlassen.

Die Haftbefehle wurden zeitgleich von Beamten des Zollkriminalinstitut (ZKI) und verschiedener Zollfahndungsämter vollstreckt. Die verhafteten Personen sind nach Auskunft des Hessischen Ministers der Justiz bis auf einen inzwischen unter strengen Auflagen wieder aus der Untersuchungshaft entlassen worden.

Die Ermittlungen in diesem Verfahren sind nach Mitteilung des Bundesministers der Justiz vom Januar 1991 im wesentlichen abgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft hat inzwischen Anklage erhoben. Weitere Angaben sind aus rechtlichen Gründen nur in dem VS-V-Bericht der Bundesregierung vom 20. März 1991 enthalten.

### 3. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Darmstadt wegen der Lieferung einer zweiten CW-Produktionsanlage in Falluja

Im Rahmen der Außenwirtschaftsüberwachung führte die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main im Jahr 1990 erneut Außenwirtschaftsprüfungen bei einer Firma durch, bei denen sich Hinweise auf Zuwiderhandlungen ergaben. Gegenstand dieses Verfahrens ist u. a. die Überprüfung, ob unerlaubte Ausfuhren von Geräten und Materialien in das Projekt Falluja in den Jahren 1988 und 1989 erfolgten. Die zuständige Staatsanwaltschaft Darmstadt beauftragte wiederum das ZKI mit der Durchführung der Ermittlungen. Im Januar 1991 wurden die Geschäftsräume der Firma durchsucht, die Auswertung der dabei sichergestellten Unterlagen ist noch nicht abgeschlossen. Die Anlage in Falluja soll insgesamt moderner und funktionsfähiger konzipiert sein als die Anlage in Samarra.

4. Die Bundesregierung hat ihre Genehmigungsvorschriften im Chemiebereich zusätzlich zu den schon bestehenden außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen wie folgt ausgebaut:

- Im Mai 1984 Einführung der Genehmigungspflicht für die Ausfuhr wichtiger chemischer Produkte, die als Vorstufe zur Produktion chemischer Kampfstoffe dienen können, AL Nr. 1710.
- Im August 1984 Einführung der Genehmigungspflicht für Anlagen, Anlagenteile und Ausrüstungsgegenstände für Chemieanlagen durch Schaffung eines neuen Abschnitts D der AL.
- Im Dezember 1986 Erfassung von drei weiteren chemischen Produkten unter die Genehmigungspflicht.
- Im Juli 1989 Präzisierung der in der AL Teil I D genannten Anlagen, Anlagenteile und Herstellungsausrüstung um die Vorschrift klarer, besser handhabbar und damit effizienter zu machen.
- Ab Juli 1989 bis 1990 schrittweise Erweiterung der Genehmigungspflicht auf alle chemischen Vorprodukte der Warnliste der Australischen Gruppe (z. Z. 50 Produkte).
- Im Februar 1989 auf Initiative der Bundesregierung Einführung einer EG-Verordnung, mit der zunächst acht chemische Substanzen EG-einheitlich einer Genehmigungspflicht unterstellt werden.

## II. Beteiligung an irakischen Projekten zur Herstellung biologischer Waffen

### 1. Vorbemerkung zu irakischen Aktivitäten zur Herstellung von B-Waffen

In den 70er Jahren wurde im Irak in einem Institut bei Salman Pak mit der B-Kampfstoff-Forschung begonnen. Während bis 1987 Arbeit nur im Labormaßstab möglich schien, weisen neuere Erkenntnisse auf eine Erhöhung der Produktionskapazität hin. Aufgrund zahlreicher neuerer Hinweise kann eine Produktion von B-Kampfstoffen im Irak nunmehr als sicher gelten.

1984 wurde die Bundesregierung erstmals über den geplanten Bau einer Mehrzweck-Antibiotika-Fabrik ca. 30 km von Bagdad informiert, wobei der Hinweisgeber nicht ausschloß, daß neben Antibiotika in der Anlage möglicherweise auch B-Kampfstoffe produziert werden könnten. Deutsche Firmen wurden nicht genannt. Im Januar 1988 wurden ausländische Pressehinweise auf eine Anlage für die Forschung und Entwicklung von B-Kampfstoffen in Salman Pak bei Bagdad inhaltlich weitgehend bestätigt.

Weiterhin verdichteten sich Informationen über bereits erfolgte Lieferungen von mobilen Feldlaboratorien durch deutsche Unternehmen. Diese Laboratorien dienten angeblich dem Nachweis einer

durch ABC-Waffen erfolgten Verseuchung. Darüber hinaus sollte der Irak 1988 mehrmals versucht haben, potentielle B-Agenzien zu beschaffen. Ob nicht genannte deutsche Firmen, wie behauptet worden war, den Zuschlag für Lieferungen oder den Bau der Sicherheitsanlagen für eine Mehrzweck-Antibiotika-Fabrik erhalten haben, ist nicht bekannt. Es existieren auch keine Hinweise auf eine Beteiligung deutscher Wissenschaftler oder Techniker.

Im Frühjahr 1989 gab es Hinweise über das Interesse des Irak an der Beschaffung von Impfstoffen und Antibiotika und über die Lieferung von Mykotoxinen in geringen Mengen. Im März 1989 gingen erste Informationen über den Kauf von Zubehör für die Herstellung von B-Waffen ein. Die Lieferung von Fermentern, Anaerobier-Brutschränken, Durchlaufzentrifugen und Schüttelmaschinen ließen auf den Ausbau der Forschungs- bzw. Entwicklungsprogramme im B-Waffen-Bereich schließen.

Im Frühjahr 1990 lagen Hinweise vor, wonach Forschungs- und Produktionsaktivitäten auch an anderen Stätten festzustellen waren.

Im Rahmen des mit der Industrie vereinbarten Frühwarnsystems wurde die deutsche Industrie im Mai 1990 über Beschaffungsbemühungen des Irak auf diesem Gebiet informiert.

2. Wegen des Verdachts der Beteiligung deutscher Unternehmen an irakischen Aktivitäten zur Herstellung von B-Waffen sind nach Kenntnis der Bundesregierung neun Firmen überprüft worden. In sieben Fällen haben die Überprüfungen nicht zu einem Bußgeldverfahren oder einer strafrechtlichen Verurteilung nach § 34 AWG geführt. In zwei Fällen sind die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. Weitere Angaben sind aus rechtlichen Gründen nur in dem VS-V-Bericht der Bundesregierung vom 20. März 1991 enthalten.

Zusätzlich zu der schon bestehenden Genehmigungspflicht gemäß Teil I A der AL für besonders konstruierte Anlagen hat die Bundesregierung im August 1989 durch die Einführung einer Liste genehmigungspflichtiger Anlagen zur Erzeugung biologischer Stoffe in Teil I Abschnitt E der AL sichergestellt, daß nunmehr auch Anlagen, die besonders geeignet (ohne besondere Konstruktionsmerkmale aufweisen zu müssen) sind zur Erzeugung biologischer Kampfstoffe, für Ausfuhren in Länder, die nicht Mitgliedstaaten der OECD sind, einer Genehmigungspflicht unterliegen.

### III. Beteiligung an irakischen Projekten im Nuklearbereich

#### 1. Zu irakischen Aktivitäten im Nuklearbereich

Obwohl der Irak im Jahre 1969 den Nichtverbreitungsvertrag ratifiziert hat, gingen seit Mitte 1988 Hinweise zu heimlichen irakischen Beschaffungsaktivitäten für Komponenten und Technologien für

die Urananreicherung nach dem Gasultrazentrifugenverfahren bei westeuropäischen Firmen ein. So hat sich der Irak um die Beschaffung von hochwertigem martensit-aushärtenden Stahl bemüht, wie er für die Herstellung von Zentrifugenrotoren verwendet wird. Darüber hinaus war der Irak bestrebt, deutsche Fachleute für die Zentrifugentwicklung zu gewinnen.

Seit Herbst 1988 lassen sich in Großbritannien, den Niederlanden, der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich konkrete Versuche des Irak feststellen, Komponenten und Technologien für die Urananreicherung nach dem Gasultrazentrifugenverfahren zu beschaffen. Die Gasultrazentrifuge, die von der Bundesrepublik Deutschland zusammen mit Großbritannien und den Niederlanden entwickelt wurde und zur Herstellung von niedrig angereichertem Brennstoff genutzt wird, kann auch zur Produktion von hoch angereichertem, waffengrädigem Uran für Kernsprengkörper verwendet werden. Die Technologie unterliegt nicht nur einer Genehmigungspflicht nach dem Außenwirtschaftsrecht, sondern auch besonderen Geheimhaltungspflichten.

Die Schwierigkeiten, die irakischen Beschaffungsbemühungen zu bekämpfen, ergeben sich daraus, daß sich der Irak nicht um die Beschaffung zusammenhängender Teile einer solchen Anlage bemüht, sondern sich bei der Bestellung auf Rohmaterial – z. B. den o. g. martensit-aushärtenden Stahl –, oder kleine Einzelteile wie Magnetringe oder Bearbeitungsmaschinen beschränkt.

Die Umstände dieser heimlichen irakischen Beschaffungsbemühungen ebenso wie die Tatsache, daß der Irak über keine Kernkraftwerke verfügt und der irakische Forschungsreaktor Osirak seit 1981 nicht funktionsfähig ist, mußten mangels vorhandener ziviler Verwendungsmöglichkeiten als Hinweis gewertet werden, daß der Irak an einer militärischen Nutzung der Kernenergie interessiert ist.

Im Rahmen des mit der Industrie vereinbarten Frühwarnsystems für etwaigen illegalen Technologietransfer ist der Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. im August 1989 gebeten worden, die in Frage kommenden deutschen Unternehmen in geeigneter Weise über die Beschaffungsaktivitäten des Irak zu informieren, ohne daß bereits konkrete Hinweise auf eine mögliche Beteiligung deutscher Unternehmen an den irakischen Beschaffungsaktivitäten vorgelegen hätten.

Die Vermutungen, wann der Irak zur Entwicklung eines eigenen Kernwaffenprogramms frühestens in der Lage sein würde, schwankten. Der geschätzte Zeitraum mußte vor allem wegen der mittlerweile bekanntgewordenen Zulieferungen von zehn auf fünf Jahre korrigiert werden.

Durch die Bombardierungen während des Golfkriegs hat sich eine neue Lage ergeben. Der Bundesregierung liegen noch keine Angaben über die möglichen Auswirkungen kriegsbedingter Zerstörungen vor.

2. Die Verwicklung einzelner Unternehmen oder Personen in das irakische Nuklearprogramm kann aus rechtlichen Gründen nicht öffentlich dargelegt werden, insbesondere auch weil es sich überwiegend um noch laufende Ermittlungen handelt oder in anderen Fällen die Ermittlungen keine hinreichenden Anhaltspunkte für strafbare Handlungen ergeben haben. Weitere Angaben enthält der VS-V-Bericht der Bundesregierung vom 20. März 1991.

#### IV. Beteiligung an irakischen Projekten im Rüstungsbereich

##### 1. Konventionelle Rüstungstechnik

###### 1.1 Kanonenrohrfabrik Taji

Im Mai 1990 erhielt die Bundesregierung Informationen, daß in dem Schwerindustriekomplex Taji, 30 km nordwestlich von Bagdad, an dessen Errichtung auch deutsche Firmen beteiligt waren, Geschützrohre größeren Kalibers und möglicherweise andere Waffenteile hergestellt würden. Im November 1989 hatte die Abgeordnete Frau Vennegerts die Bundesregierung nach einer erteilten Ausfuhrgenehmigung für den Export von Maschinen und Anlagenteilen nach Irak für die Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Panzer- bzw. Kanonenrohren gefragt. Ihr wurde damals geantwortet, daß keine derartige Ausfuhrgenehmigung erteilt worden sei. Bei der Bearbeitung dieser Anfrage im Bundesministerium für Wirtschaft ergab sich nach Durchsicht der erteilten Negativbescheinigungen ein gewisser Verdacht, daß möglicherweise eine unzulässige Aufspaltung eines an sich genehmigungspflichtigen Anlagengeschäfts in mehrere nicht genehmigungspflichtige Teillieferungen vorgenommen worden sein könnte. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat daher noch im November 1989 angefragt, eine Außenwirtschaftsprüfung durchführen zu lassen. Bei der Durchführung der Außenwirtschaftsprüfung wurden Unterlagen aufgefunden, die darauf hindeuten, daß es sich bei der gelieferten Anlage um eine Anlage zur Herstellung von Kanonenrohren handelt.

Die Außenwirtschaftsprüfung wurde daraufhin abgebrochen und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Bei der Durchsicht wurde umfangreiches Beweismaterial (über 700 Ordner) beschlagnahmt. Die Auswertung der Unterlagen ist noch nicht abgeschlossen. In die Ermittlungen einbezogen (z. T. als Zeugen) sind eine Reihe von deutschen Unternehmen. Weitere Angaben sind aus rechtlichen Gründen nur in dem VS-V-Bericht der Bundesregierung vom 20. März 1991 enthalten. Ein genauer Überblick über die einzelnen betroffenen Unternehmen liegt der Bundesregierung auch nach der jüngsten Unterrichtung (Februar 1991) durch die ermittelnde Staatsanwaltschaft nicht vor. Noch vor Inkrafttreten des Irak-Embargos wurden vom Bundesamt für Wirtschaft ausgestellte Negativbescheinigungen zurückgenommen, um theoretisch mögliche weitere Zulieferungen zu verhindern.

Im Verlauf der Ermittlungen im Fall Taji zeichnete sich bereits sehr früh ab, daß es sich bei den gelieferten Maschinen nicht um eigentliche Spezialmaschinen handelte, mit denen man nur Kriegsgerät herstellen kann, sondern es vor allem universell einsetzbare Maschinen waren, die als Einzelmaschinen bislang wegen ihrer vorwiegend zivilen Verwendung nicht von der AL erfaßt waren und erst durch die Kombination der Maschinen und/oder bei Ergänzung durch weitere Techniken die Genehmigungspflicht auslösen. Daher ist im August 1990 die Position 1313 in Abschnitt C der AL mit der 69. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung eingefügt worden. Danach sind jetzt Freiform- oder Gesenkschmiedemaschinen einschließlich Presse und Schmiedehämmer für Irak unter Ausfuhrgenehmigungspflicht gestellt worden, so daß auch nach einer Aufhebung des Embargos diese Maschinen nicht mehr ohne Genehmigung nach Irak exportiert werden können. Außerdem waren die Exporte in das Projekt Taji einer der Gründe für die Einführung des neuen § 5 c AWV. Danach muß jeder Exporteur die Genehmigung einholen, der von der Verwendung seiner Ware in einem Rüstungsprojekt Kenntnis hat, auch wenn die Ware nicht in Abschnitt C der AL aufgeführt ist. Im übrigen wurden alle Dienstleistungen an Rüstungsprojekten in Ländern der Liste H unter Genehmigungspflicht gestellt.

###### 1.2 „big gun“

Das irakische Superkanonenprojekt wurde allgemein bekannt, als in Großbritannien im April 1990 mehrere Teilstücke des Kanonenrohrs beschlagnahmt wurden. Sie waren dort von einer Firma angeblich für ein Erdölprojekt hergestellt worden. Im Zuge der Ermittlungen der britischen Behörden in dieser Sache wurde offenbar, daß Irak Bestellungen zu diesem Projekt in mehreren europäischen Ländern (Italien, Niederlande, Belgien, Schweiz, Großbritannien, Österreich, Schweden und der Bundesrepublik Deutschland) getätigt hat. Das Projekt betrifft nach den vorliegenden Erkenntnissen zum einen den Bau eines Geschützes mit dem Kaliber 1 000 mm, Rohrlänge ca. 150 m, zum anderen den Bau eines Geschützes mit dem Kaliber 350 mm.

Ende April 1990 erhielten die deutschen Zollbehörden von britischer Seite einen Hinweis auf eine bevorstehende Durchfuhr von aus in der Schweiz gefertigten Teilen für die Superkanone über den Frankfurter Flughafen nach Bagdad.

Aufgrund dieser Informationen wurde die betreffende Durchfuhrsendung sichergestellt und von Experten untersucht. Im einzelnen handelte es sich um Lagergehäuse, Trommelgehäuse mit Drehlagerung sowie hydraulische Rückstoßdämpfer, die jeweils als besonders konstruierte Bestandteile der Superkanone identifiziert werden konnten (ausfuhrgenehmigungspflichtig nach Abschnitt I A Position 0002 der AL). Ferner enthielt die Sendung hydraulische Schraubenspanner, für die ein deutsches Unternehmen eine entsprechende Negativbescheinigung hatte. Zur Prüfung der Durchfuhrgenehmigungspflicht wurde die Sendung zunächst angehalten; aufgrund der 7. Verord-



nung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 21. Juni 1990 (Genehmigungspflicht für die Durchfuhr von „Waren oder Fertigungsunterlagen, die im Zusammenhang mit dem Projekt eines Ferngeschützes im Irak stehen“), wurde die Durchfuhr dann verboten. Durch die 68. Verordnung zur Änderung der AL wurden auch die zuvor nicht erfaßten hydraulischen Schraubenspanner ausfuhrgenehmigungspflichtig gemacht. Durch die rasche Änderung der Rechtslage konnte die Weiterlieferung der Teile nach Irak letztlich erfolgreich verhindert werden.

Die Ermittlungen des ZFA Frankfurt und der StA Frankfurt gegen „Unbekannt“ sind inzwischen abgeschlossen. Anhaltspunkte für eine Beteiligung deutscher Unternehmen haben sich dabei nicht ergeben. Die am Flughafen Frankfurt/Main sichergestellten Waren wurden zwischenzeitlich in die Abgangsländer zurücktransportiert. Die zuständigen Behörden dieser Länder wurden von den deutschen Zollbehörden über die Rücksendung der Waren unterrichtet. Hinweisen auf eine mögliche Beteiligung deutscher Unternehmen an der Herstellung von Teilen für die Superkanonen ist nachgegangen worden. Der Verdacht hat sich bei den durchgeführten Prüfungen jedoch nicht bestätigt. Die festgestellte Beteiligung einer belgischen Tochterfirma eines deutschen Unternehmens unterliegt nicht den deutschen Gesetzen. Inwieweit gegen das Unternehmen in Belgien ermittelt wird, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

### 1.3 Saad 16

Es handelt sich bei diesem Projekt um ein wehrtechnisches Entwicklungszentrum, das aus verschiedenen Labors besteht und in denen militärisch verwendbare Raketen, Flugzeuge und andere Rüstungsgüter entwickelt werden sollen; in dem Komplex können aber wohl nur kleinere Raketen produziert werden. Eine deutsche Firma war Generalunternehmer, ein weiteres deutsches Unternehmen war wichtiger Unterlieferant. Die elektronische Ausrüstung und auch andere Ausrüstungsgüter wurden aus USA bezogen.

Das Bundesamt für Wirtschaft erteilte den deutschen Unternehmen seit 1983 jeweils eine Negativbescheinigung mit einjähriger Laufzeit für den „Export von maschinellen, elektrischen Ausrüstungen, Regel-, Meß- und Prüfgeräten für ein Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungsinstitut mit acht Hauptsektionen“. Darüber hinaus wurden seit 1985 insgesamt in 52 Fällen Ausfuhrgenehmigungen erteilt. Bei der Erteilung der Ausfuhrgenehmigungen für diverse dual-use-Güter des Abschnitts C der AL ging das BAW von einem Forschungsprojekt der Universität Mossul aus; so wurde das Projekt in den Ausfuhrgenehmigungsanträgen von der Firma jeweils beschrieben. Auch die US-Regierung erteilte noch bis Frühjahr 1987 Ausfuhr- und Reexportgenehmigungen für dieses Projekt.

Nachdem sich 1987 Hinweise auf ein Militär- und Raketenentwicklungsprojekt verdichteten – ein erster Hinweis erfolgte im Herbst 1986 – stoppte die Bundesregierung die Genehmigungserteilung im November 1987; nach diesem Zeitpunkt wurden nur

noch zwei Ausfuhrgenehmigungen für ein Speicheroszilloskop sowie zur vorübergehenden Verwendung einer Meßmaschine auf der Baustelle erteilt. Ab 1. Dezember 1988 wurden alle aufgelaufenen und weiteren Anträge endgültig abgelehnt. Im April 1989 erfolgte die Rücknahme der Negativbescheide, im Mai 1989 auch der – zeitlich bereits ausgelaufenen – Ausfuhrgenehmigungsbescheide um zu verhindern, daß Mitarbeiter der Firma weiterhin an der Baustelle mit technologierelevanten Arbeiten beschäftigt wurden.

Bereits 1982 war dem Bundesministerium für Wirtschaft ein erster Hinweis zugegangen, daß es sich bei Saad 16 um einen Militär-Raketenkomplex handele, der demnächst ausgeschrieben werden solle und an dem sich auch das betreffende deutsche Unternehmen mit zwei weiteren deutschen Firmen als Sublieferanten beteiligen wolle. Das Bundesministerium für Wirtschaft hatte seinerzeit festgestellt, daß für die Ausfuhr genehmigungspflichtiger Spezialmaschinen in dieses Projekt die Genehmigungschancen gering sein dürften, daß aber die Beteiligung an der Ausschreibung noch nicht genehmigungspflichtig sei. Außerdem hatte eine andere Firma schon 1981 den Bundesminister für Wirtschaft wegen einer Genehmigung für ein militärisches Meß- und Prüfprojekt mit einer ähnlichen Projektauslegung angeschrieben; dieser hatte geantwortet, daß keine Genehmigungsaussicht bestehe. Diese frühere Korrespondenz lag dem BAW bei der Prüfung der Anträge in den Jahren 1983 bis 1985 nicht vor. Die StA Bielefeld hat die Sachermittlung abgeschlossen. Die abschließende Entscheidung steht noch aus, weitere Einzelheiten hierzu sind aus rechtlichen Gründen nur in dem VS-V-Bericht der Bundesregierung vom 20. März 1991 enthalten.

## 2. Raketentechnologie

In der Flugkörperentwicklung verfolgt der Irak zwei parallel laufende Richtungen. Zum einen handelt es sich um die Flüssigtreibstofftechnologie der sowjetischen Scud-B, zum anderen um die Festtreibstofftechnologie der argentinischen Condor II.

### 2.1 Flüssigkeitstreibstofftechnologie

Nach bisherigem Kenntnisstand basieren alle bislang vom Irak eingesetzten bzw. getesteten Flugkörper auf der Scud-Technologie. Die Arbeiten an den Scud-Raketen wurden im Rahmen des Projekts 144 vorgenommen. Auf der Basis der laufenden Ermittlungen wurde bekannt, daß hierzu das Unterprojekt 1728 gehört.

Die Scud-B, die ursprünglich eine Reichweite von 300 km bei einer Nutzlast von 1 t besaß, wurde so modifiziert, daß durch eine Verringerung der Nutzlast auf ca. 300 bis 350 kg eine Reichweitensteigerung auf ca. 650 km erzielt wurde. Diese Raketen mit der Bezeichnung „AL Hussein“ wurden bereits im iranisch-irakischen Krieg eingesetzt. Raketen dieses Typs verwendete der Irak auch bei seinen Angriffen auf Israel. Eine nochmalige Reichweitensteigerung auf etwa

900 km sollte offenbar dadurch erreicht werden, daß die Treibstofftanks verlängert wurden.

Die Rakete mit der Bezeichnung „Al Abbas“ soll im April 1988 erstmals getestet worden sein und eine Nutzlast von ca. 400 kg haben.

Eine erste Untersuchung der auf Israel abgefeuerten Scud-B-Raketen hat allerdings entgegen in den Medien verbreiteten Vermutungen ergeben, daß diese keine Bauteile aus deutscher oder anderer westlicher Fabrikation enthielten, und daß Art und Qualität der durchgeführten Modifikation darauf hindeuten, daß die Änderung von Irakern selbst und nicht von westlichen Fachleuten vorgenommen wurden.

## 2.2 Festtreibstofftechnologie (Projekt 395)

Hierbei handelt es sich um eine anspruchsvolle Flugkörperentwicklung auf Basis der argentinischen Condor II-Technologie. Die Nutzlast soll ca. 350 kg bei einer Reichweite von ca. 1 000 km betragen.

Seit etwa Ende 1987/Anfang 1988 wurden südwestlich von Bagdad drei Produktionsstätten für das Projekt 395 errichtet. Die Fertigungsstätten wurden wie folgt eingerichtet:

- Produktion von Raketentreibstoffen im Komplex AL Qaqa bei Iskanderiyah
- Mechanische Werkstätten bei AL Amiriyah
- Test- und Integrationseinrichtungen bei AL Musayyib

## 2.3 Beteiligung deutscher Firmen und Staatsangehöriger an den o. g. Projekten

Seit Juli 1989 gibt es konkrete Hinweise auf die Beteiligung deutscher Unternehmen an den irakischen Raketenprojekten. Alle Firmen, deren Namen in diesem Zusammenhang auftauchten, wurden oder werden überprüft. Gegen eine Reihe von ihnen werden derzeit Ermittlungsverfahren geführt. Bei anderen wurden zwar Ausfuhren für die o. g. Raketenprojekte festgestellt; bei den ausgeführten Waren handelte es sich jedoch um nicht ausfuhrgenehmigungspflichtige Güter. Wo erforderlich, wurde daraufhin die AL entsprechend erweitert. Die Auslandstätigkeit Deutscher in Raketenprojekten wurde 1990 ebenfalls unter Genehmigungspflicht gestellt. Nach bislang vorliegenden Erkenntnissen waren deutsche Unternehmen (neben italienischen, schweizerischen, österreichischen, französischen und belgischen) auch am Bau der mobilen Abschlußrampen für die Scud-B-Raketen beteiligt. Die Produktion wurde von der Rüstungsorganisation SOTI (State Organisation für Technical Industry) geplant und durchgeführt. Hergestellt wurden die Rampen in einem Werk des Taji-Komplexes bei Bagdad. Eine wichtige Rolle bei der Abwicklung des Beschaffungsprogramms spielte die irakische Botschaft in Bonn. Nähere Angaben über Firmen, gegen die wegen illegaler Ausfuhren in den Irak ermittelt wird, sowie nä-

here ausführliche Angaben zu den in verschiedenen Ermittlungsverfahren festgestellten Sachverhalten sind aus rechtlichen Gründen nur in dem VS-V-Bericht der Bundesregierung vom 20. März 1991 enthalten. Bei den festgestellten Lieferungen in der Raketentechnologie handelt es sich im wesentlichen um Erprobungs- und Herstellungsausrüstung, zum Teil aber auch um die Lieferung von Raketenteilen.

### KAPITEL 3

#### Hinweise auf Verstöße von Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland gegen das Irak-Embargo

Der Bundesregierung sind ab September 1990 bis zum 23. April 1991 insgesamt 151 Hinweise \*) auf mögliche Zuwiderhandlungen deutscher Unternehmen gegen das Irak-Embargo zugegangen. 105 dieser Hinweise stammen aus amerikanischen und 46 Hinweise aus britischen Quellen. Die Hinweise betreffen zum Teil dieselben Unternehmen oder gleiche Sachverhalte. Insgesamt beziehen sich die Hinweise auf 126 verschiedene Unternehmen oder Sachverhalte.

1. Die Bearbeitung der Hinweise ergibt zur Zeit folgendes Bild:

In zwei Fällen konnten die in den Hinweisen genannten Unternehmen nicht ermittelt werden, weil die Firmenangaben zu allgemein und daher nicht identifizierbar waren. In einigen Hinweisen wurden lediglich Namen von Konzernen genannt, zu denen bundes- bzw. weltweit hunderte eigenständiger Unternehmen gehören. In diesen Fällen wurden die Hinweisgeber um weitere Informationen gebeten, um die Zahl der gegebenenfalls zu prüfenden Unternehmen oder Konzerntöchter einzugrenzen und damit den Hinweisen gezielt nachgehen zu können.

In neun Fällen bezogen sich die Hinweise auf Sachverhalte, die bereits vor Eingang der Hinweise Gegenstand von Ermittlungsverfahren waren. In einem dieser Fälle wird ein Ermittlungsverfahren gegen „Unbekannt“ geführt. Von den deutschen Zollbehörden wurde eine Umgehungslieferung von aus den USA stammenden Waren (Durchfuhrgut), die für den Irak bestimmt waren und wegen des Embargos nicht mehr nach dem Irak weiterbefördert werden durften, verhindert. An diesem Vorgang waren Unternehmen aus der Schweiz, Zypern und Jordanien beteiligt, wobei die schweizerische Firma in dem Hinweis als deutsches Unternehmen bezeichnet war.

Bei 56 weiteren Fällen sind zwischenzeitlich die Untersuchungen abgeschlossen. Dazu waren Prüfungen bei insgesamt 83 Unternehmen erforderlich. Davon haben sich in 39 Fällen keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Irak-Embargo ergeben.

\*) Abweichungen gegenüber dem VS-V-Bericht der Bundesregierung vom 20. März 1991 ergeben sich aus dem aktualisierten Datum

2. In 16 Fällen wurden aufgrund der Prüfungsfeststellungen Ermittlungsverfahren eingeleitet, davon in 15 Fällen wegen verbotswidriger „Förderung von Lieferungen“, z. B. durch Abgabe von Angeboten. Lediglich in einem Fall sind bisher tatsächliche Lieferungen, d. h. Umgehungsausfuhren nach dem Irak, festgestellt worden.

Weitere Angaben zu einzelnen Fällen sind aus rechtlichen Gründen nur in dem VS-V-Bericht der Bundesregierung vom 20. März 1991 enthalten.

